



## **Weisungen für die Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen<sup>1</sup>**

vom 1. März 2021 (Stand 1. August 2023)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 2 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren vom 24. März 2015<sup>2</sup>

als Weisungen:

### *Art. 1 Zweck<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Diese Weisungen bezwecken die Regelung der Zulassung und Einstufung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen.

### *Art. 2 Voraussetzungen zur Anstellung - Grundsatz*

<sup>1</sup> Wer an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen als Lehrperson angestellt wird, muss sowohl eine fachliche als auch eine berufspädagogische Ausbildung und betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten gemäss Art. 46 BBV vorweisen können. Ein adäquater fachlicher Abschluss muss bei Aufnahme der Lehrtätigkeit vorliegen.

<sup>2</sup> Der betrieblichen Erfahrung werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden, angerechnet. Berufliche Grundbildungen zählen ebenfalls zur betrieblichen Erfahrung, nicht aber Lehrtätigkeiten.

### *Art. 3 Lehrpersonen in berufskundlichen Fächern*

<sup>1</sup> Für den Unterricht in der berufskundlichen Bildung, inklusiv MINT-Fächern<sup>4</sup>, geisteswissenschaftlichen Fächern und Wirtschaftsfächern, wird ein fachlicher Abschluss auf Tertiärstufe gemäss Vorgaben der entsprechenden Bildungsverordnungen<sup>5</sup> vorausgesetzt. Dies kann eine Berufsprüfung, eine eidgenössisch anerkannte höhere Fachprüfung, ein Abschluss einer höheren Fachschule oder ein Hochschulabschluss<sup>6</sup> sein.

<sup>2</sup> Die fachlichen Mindestvoraussetzungen für Berufskundelehrpersonen in Unterrichtsbereichen, in denen keine Abschlüsse gemäss Abs. 1 angeboten werden, werden im Anhang dieser Richtlinie geregelt.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>2</sup> sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS; geändert durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.

<sup>4</sup> Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

<sup>5</sup> Die fachlichen Mindestanforderungen beziehen sich auf die in den Bildungsverordnungen aufgeführten Fächer bzw. Kompetenzbereiche.

<sup>6</sup> Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Universität.



<sup>3</sup> Für den Unterricht in der berufskundlichen Bildung, inklusiv MINT-Fächern, geisteswissenschaftlichen Fächern und Wirtschaftsfächern, wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden<sup>7</sup> für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden<sup>8</sup> für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

<sup>4</sup> Bei fachlicher Qualifikation aufgrund eines Hochschulabschlusses muss die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten nachgewiesen werden. Bei fachlicher Qualifikation aufgrund einer Berufsprüfung, einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachprüfung und eines Abschlusses einer höheren Fachschule muss der Nachweis der betrieblichen Erfahrung nicht erbracht werden.

#### *Art. 4 Lehrpersonen im allgemeinbildenden Unterricht*

<sup>1</sup> Fachlich wird eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, eine gymnasiale Lehrbefähigung oder ein Hochschulabschluss ohne Lehrbefähigung vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden<sup>9</sup> für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden<sup>10</sup> für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

<sup>3</sup> Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

#### *Art. 5 Lehrpersonen im Fach Sport*

<sup>1</sup> Fachlich wird ein Hochschulabschluss im Bereich Sport vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden<sup>11</sup> oder eine gymnasiale Lehrbefähigung bzw. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine berufspädagogische Ausbildung im Umfang von 300 Lernstunden,<sup>12</sup> verlangt. Die Art der berufspädagogischen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche (RLP-BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. Februar 2011.

<sup>3</sup> Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

#### *Art. 6 Lehrpersonen in Bildungsgängen der Berufsmaturität*

<sup>1</sup> Fachlich wird ein fachbezogener Abschluss einer Fachhochschule oder Universität vorausgesetzt.

---

<sup>7</sup> RLP-BBV 4.

<sup>8</sup> RLP-BBV 5.

<sup>9</sup> Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).

<sup>10</sup> RLP-BBV 6.

<sup>11</sup> RLP BBV 9.

<sup>12</sup> RLP BBV 9.



<sup>2</sup> Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden<sup>13</sup> oder eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Ausbildung im Umfang von 300 Lernstunden,<sup>14</sup> verlangt.

<sup>3</sup> Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

#### *Art. 7 Lehrpersonen für Sprachen in der beruflichen Grundbildung ohne Berufsmaturität*

<sup>1</sup> Fachlich wird ein fachbezogener Hochschulabschluss oder ein Sprachdiplom auf mindestens Niveau C1 nach dem europäischen Referenzrahmen in der zu unterrichtenden Sprache vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Es wird eine berufspädagogische Bildung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden<sup>15</sup> für die Lehrtätigkeit im Nebenberuf und von mindestens 1'800 Lernstunden<sup>16</sup> für die Lehrtätigkeit im Hauptberuf verlangt.

<sup>3</sup> Die betriebliche Erfahrung im Umfang von sechs Monaten muss nachgewiesen werden.

#### *Art. 7a Lehrpersonen für bilingualen Unterricht<sup>17</sup>*

<sup>1</sup> Für die Modelle «bili intermediate» und «bili advanced» werden zusätzlich zu den Anforderungen an den Fachunterricht gemäss diesen Weisungen ein «CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung» und ein Sprachdiplom auf mindestens Niveau B2 oder ein vergleichbarer ausgewiesener Sprachkompetenznachweis vorausgesetzt. Der «CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung» muss spätestens im ersten Schuljahr nach Beginn der Unterrichtstätigkeit begonnen und innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Für das Modell «bili basic» wird zusätzlich zu den Anforderungen an den Fachunterricht gemäss diesen Weisungen ein Sprachdiplom auf mindestens Niveau B2 oder ein vergleichbarer ausgewiesener Sprachkompetenznachweis vorausgesetzt.

#### *Art. 8 Anstellung ohne abgeschlossene fachliche Qualifikation*

<sup>1</sup> Wer zum Zeitpunkt der Anstellung noch nicht über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt, kann unter der Bedingung angestellt werden, dass eine fachlich adäquate Ausbildung bereits begonnen und/oder innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen wird. Das maximale Unterrichtspensum beträgt vier Wochenlektionen. Ansonsten ist eine Anstellung ohne adäquate fachliche Qualifikation nur in Ausnahmefällen und im Sinne einer Stellvertretung möglich.

#### *Art. 9 Anstellung ohne abgeschlossene berufspädagogische Qualifikation*

<sup>1</sup> Wer eine Anstellung als Lehrperson an einer Berufsfachschule im Kanton St.Gallen antritt und keinen adäquaten berufspädagogischen Abschluss vorweisen kann, erhält eine Frist von zwei Jahren, um eine solche Ausbildung zu beginnen bzw. fünf Jahren, um diese abzuschliessen.

<sup>2</sup> Wer vor dem 31. Dezember 2008 an einer Berufsfachschule oder einer Maturitätsschule in der Schweiz angestellt war, muss die berufspädagogische Qualifikation nicht erfüllen.

---

<sup>13</sup> RLP-BBV 7.

<sup>14</sup> RLP-BBV 8.

<sup>15</sup> RLP-BBV 4.

<sup>16</sup> RLP-BBV 7.

<sup>17</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 9. August 2022.



<sup>3</sup> Eine Anstellung von Lehrpersonen ohne berufspädagogische Qualifikation und ohne Auflage gemäss Abs. 1 ist möglich, wenn die Lehrperson insgesamt einen Beschäftigungsgrad von maximal vier Jahreswochenlektionen hat.<sup>18</sup>

*Art. 10 Anstellung ohne betriebliche Erfahrung*

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt unter der Auflage, dass die betriebliche Erfahrung spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Lehrtätigkeit erfüllt ist.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 an einer Berufsfachschule in der Schweiz angestellt waren, müssen die betriebliche Erfahrung nicht erfüllen.

*Art. 11 Einstufung der Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Einstufung erfolgt gemäss Anhang zur EVA-BS.

*Art. 12 Schlussbestimmungen<sup>19</sup>*

<sup>1</sup> Diese Weisungen ersetzen die Kantonale Richtlinie für die Anstellung von Berufsfachschullehrpersonen im Kanton St.Gallen vom 21. August 2019. Sie werden ab 1. März 2021 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller  
Amtsleiter

---

<sup>18</sup> Art. 47 Abs. 3 BBV.

<sup>19</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.



Amt für Berufsbildung

Anhang<sup>20</sup>

No		Fachliche Qualifikation <sup>21</sup> Muss bei Aufnahme der Lehrtätigkeit vorliegen	Berufspädagogische Bildung Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren nach Ausnahme der Lehrtätigkeit begonnen werden	Betriebliche Erfahrung Muss 5 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfüllt sein	EVA-BS Laufbahn	Laufbahn <u>wenn in Ausbildung</u> (berufspädagogische Bildung) <sup>22</sup>
1	<b>Lehrpersonen<sup>23</sup> berufskundliche Bildung</b> inkl. MINT-Fächer, geisteswissenschaftliche Fächer, Wirtschaftsfächer	– Berufsprüfung oder – Höhere Fachprüfung oder – Abschluss Höhere Fachschule	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	Aufgrund fachlicher Qualifikation erfüllt	D	D
		– Berufsprüfung oder – Höhere Fachprüfung oder – Abschluss Höhere Fachschule	RLP-BBV 5 (1800h) im Hauptberuf	Aufgrund fachlicher Qualifikation erfüllt	A	D
		– Fachhochschulabschluss, – Hochschulstudium oder – Pädagogische Hochschule	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C	C
		– Fachhochschulabschluss, – Hochschulstudium oder – Pädagogische Hochschule	RLP-BBV 5 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
2	<b>Lehrpersonen allgemeinbildender Unterricht</b> mit RLP ABU, Art. 19 BBV	– Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder Gymnasium	RLP-BBV 6 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
		– Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder Gymnasium	ZSG-ABU PHSG im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C	C
		– Hochschulstudium	RLP-BBV 6 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
		– Hochschulstudium	ZSG-ABU PHSG im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C	C

<sup>20</sup> Fussnoten 2 und 4 aufgehoben durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>21</sup> Die fachlichen Mindestanforderungen beziehen sich immer auf die in den Bildungsverordnungen aufgeführten Fächer bzw. Kompetenzbereiche.

<sup>22</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>23</sup> Konkretisierungen für einzelne Berufe siehe Seite 7 ff.



3	<b>Lehrpersonen Berufsmaturität</b>	– fachbezogenes Hochschulstudium	RLP-BBV 7 (1800h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
		– Lehrperson mit gymnasialer Lehrbefähigung	RLP-BBV 8 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
4	<b>Lehrpersonen Sport (ohne Brückenangebote)<sup>24</sup></b>	– Lehrpersonen für den Sportunterricht mit gymnasialer Lehrbefähigung	RLP-BBV 9 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B	C
		– Fachbezogenes Hochschulstudium	Lehrpersonen für den Sportunterricht mit Lehrbefähigung für die obligatorische Schule mit RLP-BBV 9 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B	C
		– Fachbezogenes Hochschulstudium	RLP-BBV 9 (1800h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	B	C
<b>Kantonale Regelungen</b>						
5	<b>Lehrpersonen für Sprachen in der beruflichen Grundbildung ohne Berufsmaturität</b>	Diplom/Abschlüsse Niveau C – <b>Englisch:</b> Advanced, Proficiency, CELTA – <b>Französisch:</b> DALF	RLP-BBV 4 (300h)	6 Monate betriebliche Erfahrung	D	D
		– Sekundarlehrperson mit entsprechender Sprachenqualifikation	RLP-BBV 4 (nur Bildungsziel 4, Standard 4.1/4.2)	6 Monate betriebliche Erfahrung	C	C
		– fachbezogenes Hochschulstudium	RLP-BBV 7 (1800h) im Hauptberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	A	C
		– fachbezogenes Hochschulstudium	RLP-BBV 4 (300h) im Nebenberuf	6 Monate betriebliche Erfahrung	C	C

<sup>24</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.



<b>Brückenangebote</b>				
<b>Art</b>	<b>Erforderliche Qualifikation als Lehrperson / erforderliche fachliche Qualifikation</b>	<b>Zusatzqualifikation</b>	<b>EVA-BS Laufbahn</b>	<b>Laufbahn wenn in Ausbildung (Zusatzqualifikation)<sup>25</sup></b>
Berufsvorbereitungsjahr, Vorlehre allg. Inhalte	Sekundarlehrperson	Keine	E	-
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bzw. Modul Berufliche Orientierung	E	E
Gestalterischer Vorkurs für Jugendliche; Vorlehre mit Schwerpunkt: berufsspezifische Inhalte	Sekundarlehrperson	Keine	E	-
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bzw. Modul Berufliche Orientierung	E	E
	Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung, Abschluss Höhere Fachschule im entsprechenden Fachgebiet	Berufspädagogische Bildung RLP BBV 4 oder 5	D	D
	Abschluss Hochschule im entsprechenden Fachgebiet	Berufspädagogische Bildung RLP BBV 4 oder 5	C	C
Integrationskurs	Sekundarlehrperson	Wünschenswert aber keine Pflicht: Fide-Zertifikat oder Modul Szenariobasierter Unterricht	E	-
	Primarlehrperson	Zertifikatsstudiengang Allgemeinbildung und Berufswahl-coach bzw. MAS Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bzw. Modul Berufliche Orientierung Wünschenswert aber keine Pflicht: Fide-Zertifikat oder Modul Szenariobasierter Unterricht	E	E
<b>Fach Sport<sup>26</sup></b> Im Berufsvorbereitungsjahr und gestalterischen Vorkurs für Jugendliche	Sekundarlehrperson	Keine	E	-
	Voraussetzungen für den Unterricht von Sport auf der Sekundarstufe II (No. 4)		E	E

<sup>25</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>26</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 31. Mai 2023



Die folgende Übersicht zeigt die für einzelne Berufe erforderlichen fachlichen Qualifikationsanforderungen für Berufskundelehrpersonen. Diese Übersicht ist nicht abschliessend und wird laufend aktualisiert.

<b>Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ<sup>27</sup></b>	
<b>Handlungskompetenzbereich</b>	<b>Erforderliche fachliche Qualifikation</b>
HKB A, E und B (ohne Fach "Anatomie, Physiologie, Biologie" und "Pathologie, Physiopathologie")	HF Abschluss, gleichwertiger Abschluss im Bereich Gesundheit oder mindestens Praxiskoordinator/-in FA
HKB C und Fach "Anatomie, Physiologie, Biologie" und "Pathologie, Physiopathologie"	HF Abschluss oder gleichwertiger Abschluss im Bereich Gesundheit
HKB D	Dipl. Fachfrau / Fachmann med. techn. Radiologie HF oder gleichwertiger Abschluss

<b>Detailhandelsfachfrau EFZ / Detailhandelsfachmann EFZ (bis Lehrbeginn 2021)<sup>28</sup></b>	
<b>Fach</b>	<b>Erforderliche fachliche Qualifikation</b>
Detailhandelskenntnisse	Eidg. Berufsprüfung oder eidg. Höhere Fachprüfung im "Ausbildungsfeld Verkauf"
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

<b>Detailhandelsassistentin EBA / Detailhandelsassistent EBA (bis Lehrbeginn 2021)<sup>29</sup></b>	
<b>Fach</b>	<b>Erforderliche fachliche Qualifikation</b>
Detailhandelspraxis	Eidg. Berufsprüfung oder eidg. Höhere Fachprüfung im "Ausbildungsfeld Verkauf"
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

<sup>27</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.

<sup>28</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.

<sup>29</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.



<b>Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ<sup>30</sup></b>	
<b>Handlungskompetenzbereich</b>	<b>Erforderliche fachliche Qualifikation</b>
HKB C – Umsetzen von Hygienevorschriften und Hygienemassnahmen HKB E – Ausführen von Unterhaltsarbeiten HKB F – Betreuen von Patientinnen und Patienten HKB G – Erledigen von administrativen Arbeiten	Abschluss auf Stufe höhere Berufsbildung oder mindestens Praxisadministratorin/Praxisadministrator mit FA SSO
HKB A – Umsetzen von allgemeinen Behandlungsprozessen HKB B – Assistieren bei speziellen Behandlungen HKB D – Durchführen von bildgebender Diagnostik	HF Abschluss oder gleichwertiger Abschluss im Dentalbereich

<b>Kaufleute EFZ (bis Lehrbeginn 2022)<sup>31</sup></b>	
<b>Fach</b>	<b>Erforderliche fachliche Qualifikation</b>
Information, Kommunikation, Administration	Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe <u>ohne</u> Universitäts- oder Fachhochschulabschluss → Diplomstudiengang IKA oder BKU
	Fachbildung <u>mit</u> Universitäts- oder Fachhochschulabschluss → Diplomstudiengang IKA oder BKU
Wirtschaft und Gesellschaft	150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU im Aspekt Recht 150 Lernstunden im Rahmen eines Diplomstudiengangs ABU in den Aspekten Wirtschaft und Politik

<sup>30</sup> Geändert durch Nachtrag vom 31. Mai 2023.

<sup>31</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. August 2022.